

**Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Jüterbog  
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Stadtversammlung der Stadt Jüterbog in Ihrer Sitzung am 18.01.2023 folgende Kita-Satzung beschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Stadt Jüterbog erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

## **Inhalt**

§ 1 → Geltungsbereich und Grundsätze .....	3
§ 2 → Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 → Betreuungsangebote .....	3
§ 4 → Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages .....	4
§ 5 → Pflichten der Personensorgeberechtigten .....	5
§ 6 → Elternbeitragspflicht .....	5
§ 7 → Höhe der Elternbeiträge .....	6
§ 8 → Einkommensbegriff .....	7
§ 9 → Nachweis des Einkommens .....	8
§ 10 → Beitragsfreiheit .....	9
§ 11 → Kostenübernahme/ Kostenerlass .....	10
§ 12 → Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder .....	10
§ 13 → Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder .....	10
§ 14 → Elternbeitragshebung während der Eingewöhnungszeit .....	10
§ 15 → Elternbeitragshebung während der Ferienangebote .....	10
§ 16 → Verpflegung .....	10
§ 17 → Öffnungszeiten/ Urlaubsplanung .....	10
§ 18 → Kündigung .....	11
§ 19 → Säumigkeit .....	11
§ 20 → Ordnungswidrigkeiten .....	11
§ 21 → Datenschutz .....	12
§ 22 → Übergangsregelung .....	12
§ 23 → In-Kraft-treten .....	12
Anlage .....	13

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Jüterbog befinden. Für Einrichtungen im Stadtgebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere

Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung zur Erhebung von Essengeld in städtischen Vorschuleinrichtungen der Stadt Jüterbog“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

### § 3 Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 6 bis 10 Stunden
Hort	von 3 bis 6 Stunden

Die angebotenen Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend. Die genaue tägliche Betreuungszeit wird in der Ergänzung zum Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Betreuungseinrichtung vereinbart. Die vereinbarte Betreuungszeit darf den wöchentlichen Betreuungsumfang des festgestellten Rechtsanspruches nicht überschreiten.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig in der Verwaltung der Stadt Jüterbog schriftlich beantragt werden.

### § 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Stadt Jüterbog sind:
- das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG sowie
  - das Vorliegen freier Betreuungskapazitäten und
  - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Jüterbog, gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Wenn der Rechtsanspruch auf Betreuung wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum Ende des Kitajahres. Der Anspruch auf Betreuung von Kindern bis zum ersten Lebensjahr ohne Rechtsanspruch, gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG, bleibt unberührt.

- (2) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so muss eine Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte sowie der Nachweis, dass keine Beitragsschuld besteht, vorgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und

die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird in der Fachabteilung von der Verwaltung der Stadt Jüterbog vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.
- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Jüterbog vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn zusätzlich:
  - die Wohnsitz-Stadt/ -Gemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber der Stadt Jüterbog abgegeben hat und
  - freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel nach eigenem Ermessen besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Zudem ist dieser Einrichtung eine Bescheinigung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Gemäß § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes ist ein Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern (Vorlage des aktuellen Impfausweises), eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorzulegen. Für Hortkinder ist die ärztliche Bescheinigung zur Schulaufnahmeuntersuchung vorzulegen.
- (8) Während der Schließtage (sofern eine Festlegung erfolgt) sowie bei hoher Gewalt besteht kein Anspruch auf Betreuung. Die Stadt Jüterbog stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest während der Betriebsferien eine fest definierte Einrichtung die Betreuung für die von der Schließung betroffenen Kinder übernimmt. Die Dauer der Betriebsferien ist auf maximal drei zusammenhängende Wochen zu begrenzen. Für die benannte Schließzeit wird auf Antrag eine Ausweichkita /-hort zur Betreuung angeboten.

### **§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Regel einer pädagogischen Fachkraft in der Kita und übernehmen es von einer solchen. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt für das Kita-Personal erst mit Annahme des Kindes und endet mit dessen Abholung durch, bzw. mit Abgabe an die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person. Die Aufsichtspflicht für das Kind im Hort beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet mit der Abmeldung des Kindes bei dieser. Für die Betreuung der Hortkinder bei Unterrichtsausfall (zzgl. Ganztagszeit) und schulischen Arbeitsgemeinschaften hat die Schule bis zum regulären Unterrichtsschluss Sorge zu tragen. Ausnahmen sind zwischen Schul- und Hortleitung abzustimmen.
- (2) Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten (Vollmacht). Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Soll das betreute Kind den Heimweg vom Hort aus allein antreten, so muss dies ausdrücklich schriftlich durch die Personensorgeberechtigten als gewünscht erklärt werden. Der Einrichtungsträger und sein Personal werden damit ausdrücklich von jeglicher Haftung freigestellt. Für Kita-Kinder ist die Möglichkeit, den Heimweg allein anzutreten, ausgeschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte

und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.

- (4) Dem pädagogischen Personal ist durch die Personensorgeberechtigten ausdrücklich Mitteilung zu machen, wenn das Kind:
  - die Kita zeitweise nicht besuchen wird,
  - unter chronischen Krankheiten, sowie Allergien leiden,
  - das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß „Infektionsschutzgesetz beim Kind“ oder in dessen Lebensumfeld auftritt oder es den Verdacht darauf gibt,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ändert.
  - sich neue Besonderheiten in der Entwicklung des Kindes ergeben (z. B. Allergien, chronische Krankheiten).
- (5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Personal eine Arztbescheinigung angefordert werden.
- (6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Verabreichung von Medikamenten erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Kita-Leitung und in Absprache mit dem Träger.
- (7) Der Verwaltung der Stadt Jüterbog und der Einrichtungsleitung ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
  - die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
  - sich die Personensorge ändert,
  - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
  - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert (nur der Stadtverwaltung melden).
  - sich neue Besonderheiten in der Entwicklung des Kindes ergeben (z. B. Allergien, chronische Krankheiten).

#### **§ 6 Elternbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.  
Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung zur Erhebung von Essengeld in städtischen Vorschuleinrichtungen der Stadt Jüterbog“ geregelt. Diese Kosten werden separat erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsart und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Festsetzung erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern) sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.

- (6) Die Elternbeitrags-erhebung des Aufnahmemonats erfolgt rückwirkend anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Verwaltung der Stadt Jüterbog möglich.
- (8) Die Elternbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (9) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 7 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
  - dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
  - der Betreuungszeit des Kindes,
  - der Betreuungsart,
  - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten.
 Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigten Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.
- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Es werden bei:

einem unterhaltsberechtigtes Kind	100 v. H.,
zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 v. H.,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	60 v. H.,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	40 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

Ab dem fünften unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag berechnet.

- (5) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über vier Wochen durch z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder Ähnlichem kann auf Antrag (z.B. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei schwerer Krankheit) der Elternbeitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (6) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, unabhängig vom Nettoeinkommen, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde berechnet werden.
- (7) Muss ein Kind über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus und durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten betreut werden, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde berechnet werden.

### **§ 8 Einkommensbegriff**

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Neuaufnahme des Kindes gilt als Einkommen das voraussichtliche Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des aktuellen Kalenderjahres.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
  1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
  4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Maßgeblich ist das Einkommen im Kalenderjahr, in der die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung erfolgt ist. Unterjährige Einkommensänderungen werden berücksichtigt.
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (7) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften/ Lebenspartnerschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

### **§ 9 Nachweis des Einkommens**

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich. Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften/ Lebenspartnerschaften im Paritätsmodell, stehen folgende Modelle der Berechnung zur Verfügung. Die jeweilige Auswahl ist dem Träger in Schriftform (von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben) anzuzeigen:
  - Verzicht auf die Beitragsbemessung,
  - Zusage auf Offenlegung der Beitragsbemessung (Versand erfolgt an beide Sorgeberechtigten),
  - Höchstsatz.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10,00 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Elternbeitrag nachzufordern.
- (4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
  1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres oder alternativ drei aktuelle Lohnnachweise,
  2. eine Jahreslohnbescheinigung,
  3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres,
  4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Es erfolgt eine vorläufige Beitragsbemessung. Der Steuerbescheid ist nach Erhalt der Stadtverwaltung vorzulegen. Anschließend erfolgt die endgültige Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge für das betroffene Betreuungsjahr. Hieraus können sich Nachforderungen oder Rückerstattungen der zu leistenden Elternbeiträge ergeben.
- (6) Diese geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Betragsbescheid als vorläufig.
- (7) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise sowie für die fortlaufenden Transferleistungsbescheide wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht oder schriftlich vom Einrichtungsträger angefordert. Es erfolgt keine Rückrechnung. Transferleistungsbescheide (z. B. SGB II- oder Wohngeldbescheide) sind selbstständig, immer nach Erhalt, ohne weitere Aufforderung vorzulegen. Bei verzögerter Vorlage der Bescheide von Transferleistungsempfängern gilt als Bemessungsgrundlage der Höchstsatz. Maßgeblich für die Aussetzung des Elternbeitrages ist der Posteingangsstempel beim Träger. Es erfolgt keine rückwirkende Bearbeitung aufgrund verspäteter Vorlage.



- (8) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden, ausschlaggebend hierfür ist der Posteingangsstempel von der Stadtverwaltung.
- (9) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.

#### **§ 10 Beitragsfreiheit**

- (1) Entsprechend des KitaG § 17a wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essgeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen oder § 7 Abs. (6), (7) betreffen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
  3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 8 dieser Satzung.

#### **§ 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass**

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

#### **§ 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder**

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Als Elternbeitrag ist hierfür der jeweilige Mindestbeitrag in Abhängigkeit von Betreuungsart und Betreuungsdauer zu leisten.

#### **§ 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder**

Gastplätze sind für Kinder ab dem Alter von einem Jahr bis zur vollendeten vierten Jahrgangsstufe möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Kitaleitung in Absprache mit dem Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt auf Grundlage der Beitragstabelle. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 14 Elternbeitragshebung während der Eingewöhnungszeit**

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen und betrifft den Kitabereich. Für Hortneuaufnahmen ist keine Eingewöhnung vorgesehen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier

Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Elternbeitragsserhebung im Rahmen der Mindestbetreuungszeit.

In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

#### **§ 15 Elternbeitragsserhebung während der Ferienangebote**

Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit, die länger als 14 Tage andauern und über den gesetzlichen Mindestanspruch von 20 Stunden wöchentlich hinausgehen, ist ein separater Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten vorzulegen. Aus diesem separaten Rechtsanspruch muss hervorgehen, dass keine Alternative zur Ferienbetreuung des Kindes besteht. Die Vorlage für den Rechtsanspruch wird von der Stadtverwaltung bereitgestellt (z.B. in der Kita-Verwaltung). Dieser Rechtsanspruch ist spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn der Stadtverwaltung ausgefüllt vorzulegen.

#### **§ 16 Verpflegung**

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Jüterbog wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der Satzung zur Erhebung von Essengeld in städtischen Vorschuleinrichtungen der Stadt Jüterbog geregelt. Die Mittagsversorgung der Schulkinder erfolgt nach den Regelungen des brandenburgischen Schulgesetzes.
- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Die Regelungen für die Mittagsverpflegung sind der „Satzung zur Erhebung von Essengeld in städtischen Vorschuleinrichtungen der Stadt Jüterbog“, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

#### **§ 17 Öffnungszeiten/ Urlaubsplanung**

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger festgelegt. Der Kita-Ausschuss wird zu bedarfsgerechten Öffnungszeiten angehört.
- (2) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne oder mehrere Tage geschlossen werden. Mehrere Schließtage können auch zusammenhängend sein. Die Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

#### **§ 18 Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung der Stadt Jüterbog maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Elternbeitragsschuldner:
  - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist  
oder
  - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben  
oder
  - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist davon unberührt. Erfolgt eine Kündigung aus einem der genannten Gründe, ergeht eine Meldung an das Jugendamt.

- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Wechsel von der Kita in die Schule. Ein Antrag auf Hortbetreuung in einer Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Jüterbog muss mindestens sechs Monate vor dem ersten Schuljahresbeginn durch das entsprechende Antragsformular erfolgen. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsbescheid zu beantragen, jedoch spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Elternbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

#### **§ 19 Säumigkeit**

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige oder verspätet Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 750,00 € je Verstoß geahndet werden.

#### **§ 21 Datenschutz**

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Jüterbog erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder und sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich, oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

#### **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Bestehende Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.01.2023 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach den aktuellen Beitragsstaffeltabellen neu berechnet und erstmals ab dem 01.01.2023 erhoben. Sie sind ab 01.01.2023 fällig. Sollte kein aktuelles Einkommen


vorliegen, wird der Elternbeitrag unter Vorbehalt nach dem zuletzt bekannten Einkommen berechnet.

### § 23 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Jüterbog (Elternbeitragsatzung der Stadt Jüterbog) gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 27.04.2005, Beschluss Nr. 07/16/05 außer Kraft.

Stadt Jüterbog, 19.01.2023

Arne Raue  
Bürgermeister



### Anlage Elternbeitragstabelle

### Anlage

Anlage zur Kita-Satzung

gültig ab 01/2023

#### Elternbeitragstabelle

bereinigtes jährliches Netto-Haushaltseinkommen der Eltern	Elternbeitragstabelle									
	Krippe			Kindergarten				Hort		
	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden									
€	€ bis	€	8 h	10 h	12 h	14 h	16 h	18 h	19 h	20 h
-	bis 20.000,00 €	29,00 €	36,00 €	43,00 €	27,00 €	33,50 €	40,00 €	20,00 €	25,00 €	27,50 €
20.000,01 €	bis 22.500,00 €	41,50 €	52,00 €	62,50 €	36,50 €	45,50 €	54,50 €	23,00 €	29,00 €	32,00 €
22.500,01 €	bis 25.000,00 €	54,50 €	68,00 €	81,50 €	46,00 €	57,50 €	69,00 €	28,00 €	35,00 €	38,50 €
25.000,01 €	bis 27.500,00 €	68,00 €	85,00 €	102,00 €	55,50 €	69,50 €	83,50 €	33,00 €	41,00 €	45,00 €
27.500,01 €	bis 30.000,00 €	81,50 €	102,00 €	122,50 €	65,00 €	81,50 €	98,00 €	37,50 €	47,00 €	51,50 €
30.000,01 €	bis 32.500,00 €	95,00 €	119,00 €	143,00 €	75,00 €	93,50 €	112,00 €	42,50 €	53,00 €	58,50 €
32.500,01 €	bis 35.000,00 €	109,00 €	136,00 €	163,00 €	85,00 €	106,50 €	128,00 €	47,00 €	59,00 €	65,00 €
35.000,01 €	bis 37.500,00 €	122,50 €	153,00 €	183,50 €	95,50 €	119,50 €	143,50 €	52,00 €	65,00 €	71,50 €
37.500,01 €	bis 40.000,00 €	136,00 €	170,00 €	204,00 €	106,00 €	132,50 €	159,00 €	57,00 €	71,00 €	78,00 €
40.000,01 €	bis 42.500,00 €	149,50 €	187,00 €	224,50 €	116,50 €	145,50 €	174,50 €	61,50 €	77,00 €	84,50 €
42.500,01 €	bis 45.000,00 €	163,00 €	204,00 €	245,00 €	127,00 €	158,50 €	190,00 €	66,50 €	83,00 €	91,50 €
45.000,01 €	bis 47.500,00 €	177,00 €	221,00 €	265,00 €	137,00 €	171,50 €	206,00 €	71,00 €	89,00 €	98,00 €
47.500,01 €	bis 50.000,00 €	190,50 €	238,00 €	285,50 €	147,50 €	184,50 €	221,50 €	76,00 €	95,00 €	104,50 €
50.000,01 €	bis 52.500,00 €	204,00 €	255,00 €	306,00 €	158,00 €	197,50 €	237,00 €	81,00 €	101,00 €	111,00 €
52.500,01 €	bis 55.000,00 €	218,50 €	273,00 €	327,50 €	168,50 €	210,50 €	252,50 €	85,50 €	107,00 €	117,50 €
55.000,01 €	bis ...	234,50 €	293,00 €	351,50 €	181,00 €	226,00 €	271,00 €	90,50 €	113,00 €	124,50 €

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile je betreutem Kind:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	80%	60%	40%	0%

#### Krippe und Kita

- Reduzierung um ein Zehntel je Stunde, wenn Betreuungsumfang von 8 h unterschritten wird (mind. 6h)
- Erhöhung um ein Zehntel je Stunde, wenn Betreuungsumfang von 8 h überschritten wird (max. 10h)

#### Hort

bis 3h = 80%; bis 4h = 100%; über 4h 110%

Die Elternbeiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.